

Mutterschutz

Die werdende und stillende Mutter und das ungeborene Kind sind besonders schutzbedürftig; ihre Gesundheit stellt ein Rechtsgut von sehr hohem Rang dar.

Bei der Beschäftigung schwangerer und stillender Frauen (einschl. Praktikantinnen, Freiwillige, Schülerinnen, Studentinnen u.a. Erwerbsverhältnisse) müssen daher gesetzlich festgelegte Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Grundsätzlich müssen sog. unverantwortbare Gefährdungen ausgeschlossen werden.

Die Rechtsgrundlage findet sich

- ⇒ im Mutterschutzgesetz (MuSchG) – aktualisiert seit 1.1.2018 durch das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts
- ⇒ sowie in weiteren Einzelverordnungen wie u.a. der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Röntgenverordnung (RöV) und Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- ⇒ Für Beamtinnen gelten entsprechende Regelungen in der Hamburgischen Mutterschutzverordnung (HmbMuSchVO)

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie die Umsetzung von Schutzmaßnahmen (Umgestaltung des Arbeitsplatzes/Einsatz an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz/betriebliches Beschäftigungsverbot) ist Aufgabe des Arbeitgebers. Die Arbeitnehmerinnen sind durch den Arbeitgeber über die Ergebnisse zu unterrichten (vgl. § 14 MuSchG).

Beschäftigungsverbote/Tätigkeitsbeschränkungen

Werdende oder stillende Mütter dürfen

- ⇒ keine **Mehrarbeit** (mehr als 8,5 Std./Tag bzw. 90 Std./Doppelwoche) leisten
- ⇒ keine **Nacharbeit oder Sonn- u. Feiertagsarbeit** leisten
Unter bestimmten Voraussetzungen ist die **Arbeit von 20.00 bis 22.00 Uhr** sowie **Sonn- u. Feiertagsarbeit**, auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren, zulässig. Eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden muss **immer** gewährt werden.
- ⇒ keine Tätigkeiten ausüben, bei denen eine **unverantwortbare** Gefährdung ihrer physischen und psychischen Gesundheit oder der ihres Kindes besteht, etwa durch
 - Gefahrstoffe (chemische Stoffe, z.B. fruchtschädigende Stoffe)
 - Biostoffe (Viren, Bakterien, Pilze)
 - physikalische Einwirkungen (ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen, Erschütterungen, Vibrationen, Lärm, Hitze, Kälte, Nässe)
 - eine belastende Arbeitsumgebung (in Räumen mit Überdruck oder sauerstoffreduzierter Atmosphäre)
 - körperliche Belastung oder eine mechanische Einwirkung
 - Tätigkeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo

Während der Schwangerschaft sind insbesondere Tätigkeiten **unzulässig**, bei denen

- ⇒ ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig (= mehr als 2-3 Mal/Std.) Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich (= weniger als 1-2 Mal/Std.) Lasten von mehr als 10 kg Gewicht von Hand gehoben, gehalten, bewegt oder befördert werden müssen oder wenn mit mechanischen Hilfsmitteln die körperliche Beanspruchung entsprechend hoch ist
- ⇒ in häufig erheblich gestreckter, gebeugter, gebückter oder andauernd gehockter Körperhaltung oder sonstigen Zwangshaltungen gearbeitet werden muss

- ⇒ die Schwangere nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats (ab der 21. Schwangerschaftswoche) ständig mehr als vier Stunden stehen muss
- ⇒ eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum zu befürchten ist, insbesondere bei Tätigkeiten mit hoher Fußbeanspruchung. Dies gilt z.B. für die Bedienung von Maschinen mit Fußantrieb.
- ⇒ eine Schutzausrüstung getragen werden muss, die zu einer Belastung führt
- ⇒ auf Beförderungsmitteln, wie z.B. Gabelstaplern, gearbeitet wird, wenn dies eine unverantwortbare Gefährdung darstellt
- ⇒ Unfälle durch Ausgleiten, Fallen, Stürzen oder Tätlichkeiten zu befürchten sind, die eine unverantwortbare Gefährdung darstellen

Chemische Gefahrstoffe

Eine unverantwortbare Gefährdung liegt ebenfalls vor, wenn eine Exposition mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Stoffen nicht ausgeschlossen ist. (vgl. § 11 Abs. 1 MuSchuG). Ferner sind, abhängig von der jeweiligen Tätigkeit, Arbeiten, mit Blei und Bleiderivaten sowie anderen akut toxischen oder zielorgantoxischen Gefahrstoffen unzulässig. Entscheidungsgrundlage ist die vom Arbeitgeber durchzuführende Gefährdungsbeurteilung, unter Heranziehung der CLP Verordnung (Europäischen Verordnung Nr. 1272/2008).

Biologische Stoffe, Infektionsgefährdung

Werdende oder stillende Mütter dürfen keinen ungeschützten Kontakt zu möglicherweise infektiösem Material wie Blut, Urin und Stuhl haben.

Eine unverantwortbare Gefährdung liegt auch dann vor, wenn Schwangere Kontakt zu Röteln oder Erregern der Risikogruppe 4 (BiostoffVO) haben können oder wenn therapeutische Maßnahmen als Folge einer Infektion zu einer entsprechenden Gefährdung führen (vgl. § 11 Abs. 2 MuSchuG).

Keine Bedenken bestehen, wenn die Schwangere über einen ausreichenden Immunschutz (durch Impfungen oder durchgemachte Erkrankung) verfügt. Auskunft über vorhandene Abwehrkräfte gibt der Impfausweis oder eine Antikörperbestimmung im Blut, die in der Regel die Frauenärztin / der Frauenarzt durchführt.

Alle nichtschwangeren, gebärfähigen Frauen sollten rechtzeitig auf einen ausreichenden Impfschutz achten!

Arbeiten am Bildschirm und im Büro

In epidemiologischen Untersuchungen konnte bislang keine erhöhte Zahl negativer Schwangerschaftsverläufe bei Bildschirmarbeit nachgewiesen werden. Dennoch sollte bei der Bildschirm- und Büroarbeit geprüft werden, ob allgemein entlastende Maßnahmen erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere die Vermeidung von Unfallgefahren, die Vermeidung lang andauernder einseitiger Körperhaltung, die Vermeidung von psychomentalen Überlastungen, die Einhaltung von Pausen und die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit am Bildschirmgerät.

Ausruhmöglichkeit

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass schwangere oder stillende Frauen bei Bedarf ihre Tätigkeit kurz unterbrechen können. Während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen müssen sie sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können (vgl. MuSchuG § 8 (3) und ArbStättVO Anhang 4.2.1).

Für Fragen und Beratung stehen die Betriebsärzte und Betriebsärztinnen zur Verfügung.

Weitergehende Informationen:

Leitfaden zum Mutterschutz – kostenlose Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Bestellung oder Download unter www.bmfsjf.de